

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Organe des Vereins

der Verein führt den Namen:

"Kleingärtnerverein Louisa e.V."

mit dem Sitz in Frankfurt am Main.

Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister und gehört der Stadtgruppe der Kleingärtner e.V. im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. an.

Publikationen des Vereins ist die Verbandszeitschrift.

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung, als oberstes Beschlußorgan
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Kleingärtnerverein Louisa e.V. mit Sitz in 60598 Frankfurt am Main, Schwarzsteinkautweg o. Nr. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereines ist es, die Gartenanlage entsprechend den gültigen Vorschriften für das Kleingartenwesen durch seine Mitglieder zu nutzen und zu bewirtschaften, den Natur- und Umweltschutz zu achten und zu pflegen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Gestaltung der einzelnen Gartenparzellen als Erholungs- und Freizeitgärten für Familien.

S A T Z U N G

und

G A R T E N O R D N U N G

Kleingärtnerverein - L O U I S A - e.V.

Ausgabe 2012

Die Förderung der Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder im Bereich des Pflanzen- und Tierschutzes.

Die Pflege des Gemeinschaftsgeistes der Mitglieder untereinander zu fördern, z.B. durch Veranstaltungen und Feiern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die

Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für das Kleingartenwesen in Frankfurt am Main zu verwenden hat.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Bewerbungen um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied erhält mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung, mit deren Aushändigung der Eintritt wirksam wird, die Satzung und Gartenordnung des Vereins, die damit anerkannt werden. Die neuen Mitglieder sind in der nächstfolgenden Versammlung vorzustellen.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereine können alle volljährigen Personen werden, die gewillt sind die im § 2 aufgeführten Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und auch nicht erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nach § 38 BGB auf andere Personen nicht übertragen werden.

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktives Mitglied ist jeder, der einen Vereinsgarten bewirtschaftet. Jedes Mitglied darf nur einen Garten bebauen. Er muß die durch den Verein aufgestellte Gartenordnung anerkennen und danach seinen Garten mit der Familie bearbeiten. Passive Mitglieder sind Personen die dem Verein in der Absicht beitreten, einen Pachtgarten zu erwerben, oder solche, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen und Interesse am Kleingartenwesen haben. Sie besitzen kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom erweiterten Vorstand ernannt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung, der Gartenordnung, dem Pachtvertrag und aus den Beschlüssen der Vereinsorgane.
2. Die Übernahme eines Gartens ist dann rechtsgültig, wenn ein ordnungsgemäßer Pachtvertrag abgeschlossen ist. Jeder Pachtvertrag und evtl. Auflagen, die dem neuen Pächter im Zusammenhang mit dem Pachtvertrag bei der Übernahme des Gartens gemacht werden z.B. Rodung alter Baumbestände, Neuordnung der Bepflanzung, Beseitigung der alten Gartenhütte, bedürfen der Schriftform.
3. Das aktive Mitglied hat das Recht auf vertragsmäßige Bewirtschaftung des von ihm gemachten Kleingartens. Es hat in den Versammlungen volles Stimmrecht und Anspruch auf Lieferung der Verbandszeitschrift. Die Rechte ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zu erbringenden Leistungen.

4

4. Der Vorstand ist zur Sicherstellung notwendiger Vereinsinteressen berechtigt, praktische Arbeitsleistungen zu verlangen. Das aktive Mitglied ist verpflichtet, bei allen gemeinsamen Vereinsarbeiten mitzuwirken.

Eine Ersatzperson kann gestellt werden. Richtlinien zur Durchführung außerordentlicher Gemeinschaftsarbeiten sowie über die Ersatzgeldzahlung in Ausnahmefällen für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden erläßt der erweiterte Vorstand.

5. Unterverpachtung des Gartens ist nicht statthaft.
6. Wohnungswechsel ist innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6

Beiträge

Das Mitglied hat neben der Pacht für den Garten und der Versicherung anteilige Kosten für Wasser, Strom und sonstige Umlagen einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vereinsbeitrag sowie evtl. notwendige Umlagen an den Verein werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Alle Abgaben sind eine Bringschuld. Die Zahlungsstermine und Zahlungsart setzt der Vorstand fest.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch den Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluß,

Im Todesfall des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft ohne Zahlung einer Aufnahmegebühr automatisch auf den Ehepartner über, ohne daß es der Schriftform bedarf. Kinder werden bei der Vergabe des elterlichen Gartens an erster Stelle berücksichtigt. Ansonsten gelten für diese alle einschlägigen Bestimmungen gleichermaßen. Der Austritt ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich.

Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder enden jedoch erst mit dem Geschäftsjahr(= Kalenderjahr) in dem der Austritt erklärt wird.

Der Ausschluß kann u.a. erfolgen:

- aa) bei groben Verstößen gegen Satzung und Gartenordnung sowie Nichtbeachtung von Vereinsbeschlüssen (§5 Abs.1);
- bb) wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Gemeinschaftsgeist gröblich verletzt oder sich Verfehlungen zuschulden kommen läßt, die ein weiteres Verbleiben im Verein nicht zumutbar erscheinen lassen;
- cc) bei erwiesenen Diebstahl durch das Mitglied oder seinen Angehörigen, insbesondere bei Diebstählen innerhalb der Vereinsanlage
- dd) wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit erfüllt.
- ee) Bevor der Ausschluß durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird, ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Der Ausschluß bedarf der Schriftform und ist unter Angabe der Gründe zuzustellen, Dem Ausgeschlossnen steht das Recht zu, innerhalb 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden Einspruch zu erheben.

§ 8

Kündigung des Pachtverhältnisses

1. Die Kündigung seitens des Kleingärtners kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen. Sie muß bis spätestens zum 30. September d.J. dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Gartenordnung, insbesondere vertragswidrige Nutzung des Pachtgartens, können zur Kündigung des Pachtverhältnisses seitens des Vorstandes führen. Dazu gehört auch die unerlaubte Bebauung im Kleingarten ohne Genehmigung des Verpächters oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel,

die trotz Anmahnung innerhalb einer schriftlichen gesetzten Frist nicht abgestellt werden, Kündigungsgründe können sich auch aus dem Verhalten des Kleingärtners ergeben, wenn er trotz Anmahnung seine allgemeinen Kleingärtnerpflichten wiederholt verletzt, wie durch Nichtbefolgung von Vereinsbeschlüssen, Ablehnung von Gemeinschaftsarbeiten, Begehung von Privatklagedelikten (Beleidigung, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch u.a.)- §7, Ziffer C. Wenn keine zwingenden Gründe für eine anderweitige Regelung vorhanden sind soll die Kündigung zum 31. Oktober d.J. ausgesprochen werden. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Kündigungsbescheides Berufung einzulegen und zwar beim erweiterten Vorstand z.Hd. des Vorsitzenden. Die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist endgültig.

3. Ist der Pächter 3 Monate mit der Zahlung des Pachtgeldes im Verzug und kommt er auch innerhalb 30 Tagen nach Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, so erfolgt die Kündigung des Pachtverhältnisses. Ein Recht auf Einspruch besteht in diesem Falle nicht.
4. Der rechtswirksame Verlust des Gartens zieht automatisch den Verlust der Vereinsmitgliedschaft nach sich. Es bedarf dann keines besonderen zusätzlichen Ausschlußverfahrens.
5. Dem ausscheidenden Mitglied steht für seinen Pachtgarten eine Entschädigung zu einerlei aus welchen Gründen der Garten aufgegeben werden muß also auch bei Kündigungen von Seiten des Mitgliedes. Über die Höhe derselben entscheidet nach den Richtlinien der Stadtgruppe die Schätzungskommission. Diese setzt sich aus einem Mitglied des Vereinsvorstandes bzw. einem vom Vorstand beauftragten und 3 bewährten aktiven Vereinsmitgliedern zusammen, die als fachliche Abschätzer vom Vorstand berufen werden. Gegen die Entscheidung der Schätzungskommission ist binnen 14 Tagen Einspruch beim Vereinsvorstand z.Hd. des Vorsitzenden möglich. Sollte durch den Vorstand keine gütliche Einigung erzielt werden entscheidet als letzte Schiedsinstanz die Stadtgruppe Frankfurt am Main. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Kosten der Abschätzung und ggf. Schiedsinstanz gehen zu Lasten des ausscheidenden Mitgliedes

zugunsten des Vereins bzw. der Stadtgruppe. Die ermittelte Entschädigungssumme zuzüglich eines Kulturbeitrages dessen Höhe vom Vorstand beschlossen wird ist vom neuen Pächter an den Verein - nicht an das ausscheidende Mitglied zu zahlen. Vom Verein erhält das ausscheidende Mitglied die Entschädigungssumme abzüglich entstehender Kosten und bestehender Verbindlichkeiten. Bei freiwilliger Aufgabe des Gartens ist die Auszahlung der Entschädigungssumme erst mit der Gartenneuvergabe fällig.

6. Eine Kündigung hat auch dann keine aufschiebende Wirkung, wenn die Entschädigungsansprüche gemäß § 8, Ziffer 5 noch ungerichtet sind.
7. Der Garten muß bis zum 15. November des Jahres geräumt sein, Die Schlüssel für Vereinsanlage, Garten und Gartenhütte, sind bis zum genannten Termin beim Vorstand oder Gartenobmann abzuliefern.
8. Nach Abschätzung dürfen keinerlei Veränderung des Gartens vorgenommen werden, weder an der Bepflanzung noch an der Gartenhütte sowie an Wegen und Einrichtungen. Ausgenommen davon bleibt das bewegliche Inventar wie Gartengeräte, Gartenmöbel etc.
9. Über die Ausnahmen zu Ziffer 1 und 7 entscheidet jeweils der Vorstand.

§ 9

Der Vereinsvorstand

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand des Vereins. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer,
- d) dem stellvertretenden Kassierer,

e) dem Schriftführer,

-8-

f) dem stellvertretenden Schriftführer,

g) einem Beisitzer,

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.

Nur zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können gemeinsam den Verein vertreten. Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand geführt, insbesondere vom Vorsitzenden, der auch die Einhaltung der Satzung und Gartenordnung und die Ausführung satzungsgemäß gefaßter Beschlüsse sicherzustellen sowie die Obliegenheiten der Vereinsbeschlüsse zu überwachen hat. Der Vorstand ist verpflichtet, Ausgaben nur im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Haushaltsplan vorzunehmen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen sowie auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und im Haushaltsplan berücksichtigt wird.

§ 10

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher 5stimmiger Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Sind mehrere Personen für ein Vorstandsamt benannt, so ist schriftlich zu wählen. Steht nur eine Person zur Wahl, erfolgt auch geheime Wahl. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, sich durch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des § 26 BGB ist zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

-9-

§ 11

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden berufen und geleitet werden.

Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen, in der Regel jeden Monat. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einer Protokollniederschrift von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Vorstandsmitglieder,
- b) der Gartenobmann,
- c) der Geräte- und Materialverwalter,
- d) die Abschätzer,

Für nachfolgende Vereinsangelegenheiten ist der erweiterte Vorstand das zuständige Organ:

1. Bildung von weiteren Ausschüssen und Kommissionen, die die Durchführung bestimmter Aufgaben übernehmen sollen,

2. schiedsrichterliche Entscheidungen als Berufungsinstanz bei Kündigungen eines Kleingartens seitens des Vereinsvorstandes,
3. Festlegung von Richtlinien für die Ehrung von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. Festlegung von Rahmenrichtlinien über die Gemeinschaftsaufgaben sowie über die Arbeit der Schätzungskommission,
5. Erledigung von Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes muß der Vorsitzende oder sein Vertreter eine außerordentliche Sitzung binnen 14 Tagen einberufen. Für die Einberufung und Beschlußfassung gilt § 11 entsprechend.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf abgehalten. Mindestens einmal im Jahr findet im ersten Quartal eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt, die folgende Aufgaben hat:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsvorstandes.
2. Entgegennahme des Berichtes der Revisoren und Entlastung des Vereinsvorstandes.
3. Besprechung und Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Festlegung von Beiträgen und Umlagen.
4. Ggf. Wahl des Vereinsvorstandes und der Revisoren.
5. Erledigung vorliegender Anträge.
6. Satzungsänderungen.
7. Auflösung des Vereins.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Das Stimmrecht kann vom Mitglied nur persönlich oder vertretungsweise durch den Ehepartner ausgeübt werden. Vom Schriftführer ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Bei Abstimmung und Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen von 2/3 (Drittel) der erschienenen Mitglieder gefaßt werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von 20% aller Mitglieder beantragt werden; sie sind innerhalb von 4 Wochen einzuberufen.

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Kassenführung und Rechnungsprüfung

Die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählten Revisoren haben die Belege, die Bücher und die Kasse des Vereins mindestens zweimal im Kalenderjahr zu prüfen.

-12-

Wiederwahl der Revisoren ist zulässig. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist zunächst dem Vereinsvorstand, dann der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Revisoren stellen den Antrag auf Entlastung des Vereinsvorstandes.

Weiterhin gilt, daß der erweiterte Vorstand jederzeit eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beschließen kann. Revisoren können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 16

Gartenordnung

Für die Regelung der Beziehungen der Mitglieder untereinander wird von der Jahreshauptversammlung des Vereins eine Gartenordnung beschlossen, die als Bestandteil dieser Satzung und des Pachtvertrages für jedes Mitglied und dessen Familienangehörige bindend gültig ist und auch für Gäste während ihres Aufenthaltes in der Gartenanlage Anwendung findet.

§ 17

Änderung der Aufgaben des Vereins

Satzungsändernde Anträge auf Änderung der in § 2 bezeichneten Aufgaben des Vereins kommen einer Auflösung des Vereins gleich, weshalb zur entsprechenden Beschlußfassung nicht der § 13, sondern der § 18 Anwendung findet.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß von 3/4 aller Mitglieder in einer Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen. Die Verwendung des Vereinsvermögens regelt der § 2 Abs. 5 der Vereinssatzung.

-13-

§ 19

Schlußbestimmungen

Der Vereinsvorstand wird ermächtigt, solche Ergänzungen und Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die vom Registergericht gefordert oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 25.März.2012 beschlossen worden. Ältere Satzungen sowie alle Beschlüsse, die dieser Satzung entgegenstehen, werden mit dem gleichen Zeitpunkt unwirksam, Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang in den Vereinskästen, die an drei Stellen unserer Anlage aufgestellt sind, oder in der Verbandszeitschrift für Kleingärtner.

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt am Main, den 01. April 2012

Amtsgericht, Abteilung 73

DER VORSTAND

G A R T E N O R D N U N G

G A R T E N O R D N U N G

Die Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung. Jedes Mitglied ist nach § 5 Abs. 2 der Satzung zu deren Einhaltung verpflichtet.

§ 1

Nutzung des Kleingartens

Jeder Pächter ist für ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Sauberhaltung seines Gartens verantwortlich.

Der Garten muß planmäßig als Kleingarten eingerichtet und bepflanzt werden, teils im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung (Obst, Gemüse u.a.), teils als Erholungsgarten. Reine Erholungsgärten ohne jede kleingärtnerischen Nutzung sind keine Kleingärten mehr und entsprechen nicht den Forderungen der Kleingartenschutzbestimmungen.

Ein Kleingarten bedarf der Pflege, es muß sauber sein. Ansammlungen von Gerümpel, Unrat und gartenfremden Materialien sind nicht zulässig und auf Verlangen zu beseitigen. Dem Kompostplatz ist wegen der Gefahr des Einnistens von Ungeziefer besondere Beachtung zu schenken.

Vertragswidrig ist ein Kleingarten genutzt, wenn er zu gewerblichen Zwecken verwendet und nicht von der Kleingärtnerfamilie selbst bearbeitet wird, bei ganzjährigen Bewohnen der Gartenhütte und bei unerlaubter Bebauung ohne Genehmigung.

§ 2

Bäume im Kleingarten

Anpflanzungen im Kleingarten dürfen nicht stören. Es muß auf den Nachbar Rücksicht genommen werden. Das gilt für Bäume ebenso wie für Sträucher.

Das Pflanzen von Hochstämmen, Süßkirschen, Walnussbäumen und hochwachsenden Park- und Waldbäumen ist untersagt, da hierfür der Garten zu klein ist.

An Vereinsplätzen oder als Abgrenzung der Anlage zu Verkehrsstraßen hin können im Einvernehmen mit dem Gartenamt hochwachsende Park- und Waldbäume zugelassen werden.

Um das Gesamtbild der Anlage zu verbessern, ist es immer wieder notwendig, den Baumbestand in der Anlage zu sanieren, Abgängige Bäume müssen deshalb gerodet, zu hochkronige zumindest gestutzt und stark verjüngt werden.

Die Beseitigung solcher Bäume, die vergreist, übermäßig von Schädlingen oder von Krankheiten befallen sind bzw. zu dicht stehen, kann vom Vorstand verlangt werden.

Obstbäume und Sträucher, die wegen Abgängigkeit entfernt werden mußten, sind nur dann nachzupflanzen, wenn hierfür der Platz ausreicht.

§ 3

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel sollte im Kleingarten fachgemäß und vorsichtig erfolgen. Dem Kleingärtner wird deshalb empfohlen, die in seiner Verbandszeitschrift veröffentlichten Pflanzenschutzratschläge zu befolgen.

Im Rahmen dieser Gartenordnung soll der Kleingärtner, weil es kaum noch zu verantworten ist, von der Verpflichtung entbunden werden, sich während der Hauptwachstumszeit an Gemeinschaftsspritzungen beteiligen zu müssen. Es wird vielmehr dahingehend verpflichtet, in eigener Verantwortung und mit Pflanzenschutzmitteln seiner eigenen Wahl die notwendigen Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen, möglichst nur mit ungiftigen oder nur gering giftigen (Giftabteilung III) Mitteln. Spritzungen, gleich welcher Art, müssen dem Gartennachbarn rechtzeitig angesagt werden.

Gemeinschaftsspritzungen außerhalb der Hauptwachstumszeit, in Frage kommen nur die Austriebsspritzungen im zeitigen Frühjahr und die sogenannten Blattbefallspritzungen im Spätherbst, können im beschränkten Umfang und nach Maßgabe vorliegender Umstände von der Mitgliederversammlung verbindlich beschlossen werden.

§ 4

Errichtung von Baulichkeiten

Der Neubau von Gartenhütten und die Errichtung anderer Aufbauten muß vorher vom Vorstand und der Bauaufsichtsbehörde genehmigt werden.

Dazu bedarf es eines Antrages, der vom Pächter an den Vorstand einzureichen ist, und zwar vor Baubeginn. Welche weiteren Unterlagen noch nötig sind, ist rechtzeitig beim Vorstand zu erfragen. Um störende Anbauten zu vermeiden, ist grundsätzlich ein Geräteraum vorzusehen. Ein zweiter Baukörper im Kleingarten ist nicht erlaubt. Allzu grelle Anstriche bzw. Verputze sind zu unterlassen.

Die bestehenden Gartenhütten und alle anderen Aufbauten sind in gutem Pflegezustand zu halten, baufällige Gartenhütten sind auf Verlangen des Vorstandes innerhalb einer festgesetzten Frist zu beseitigen oder wenn möglich zu renovieren.

§ 5

Tiere im Kleingarten

Haus- und Kleintiere dürfen im Kleingarten nicht gehalten werden.

Hunde sind innerhalb der Anlage an der Leine zu führen. Verunreinigungen der Anlagenwege sind vom jeweiligen Hundehalter sofort zu beseitigen. Dauerndes anhalten von Hundegebell ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

-18-

Dem Vogelschutz, der Teil eines biologischen Pflanzenschutzes ist, kommt in Kleingartengebieten eine erhebliche Bedeutung zu, etwa durch Schaffung von Nistmöglichkeiten oder Fütterung der Vögel im Winter. Entsprechenden Weisungen sind zu befolgen.

§ 6

Türen und Tore

Türen und Tore der Anlage sind grundsätzlich beim Ein- und Ausgang zu verschließen. Werden Gäste eingeladen, so sind diese am Gartentor abzuholen und auch wieder hinaus zu geleiten.

Die Gartenanlagen sind während der vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung festgelegten Zeiten für die Öffentlichkeit zugänglich.

Zum Öffnen und Schließen der Tore dürfen nur die vom Vorstand ausgegebenen Schlüssel verwendet werden. Die Anfertigung von Schlüsselduplikaten für Nichtmitglieder ist untersagt!

§ 7

Wege und Plätze

Jeder Pächter hat die seinen Garten begrenzenden Wege in Ordnung und frei von Unkraut zu halten. Liegen an beiden Seiten des Weges Gärten, gilt diese Pflicht für die Anlieger bis zur Wegmitte. Überhängende Äste und auf den Weg wuchernde Pflanzen sind zu entfernen, Hecken als Randbepflanzungen wirken störend und sind deshalb nicht erlaubt.

Lagerung von Schutt und Müll oder heimliches Ablegen von Gartenabfällen auf den Wegen und Plätzen innerhalb sowie auf dem Gelände um die Anlage herum, ist polizeilich verboten und kann bestraft werden.

-19-

Beim Abladen von Baumaterialien, Erde, Dünger oder dgl. auf Wegen oder dafür vorgesehenen Plätzen ist für eine baldige Räumung und Säuberung, spätestens binnen 24 Stunden, Sorge zu tragen.

Die Wege innerhalb der Anlage dürfen nicht zum Spielen benutzt werden. Das Befahren der Wege und Plätze mit Motorfahrzeugen sowie Fahrrädern ist nicht gestattet.

Die Erwachsenen sollten hierbei ein Vorbild sein.

Die Eltern, denen die Pflicht obliegt, ihre Kinder zur Befolgung dieser Gartenordnung anzuhalten, sollten Verständnis dafür aufbringen, daß in einer Kleingärtnergemeinschaft beide Pächtergruppen, nämlich Familien mit Kindern und ältere Menschen, Anspruch auf ein gewisses Maß an Rücksichtnahme anmelden können.

Für Lastkraftwagen gilt innerhalb der Anlage, ausgenommen Lieferanten, strenges Fahr- und Parkverbot.

§ 8

Nachbarliches Verhalten in der Anlage

Nachbarliches Fehlverhalten kann die schönste Gartenfreude trüben. So können Streitigkeiten und auch dauernde Störung der Ruhe und Ordnung in der Anlage nicht geduldet werden. Jeder Gartenfreund hat Rücksicht zu nehmen und Handlungen zu vermeiden,

-20-

die zu einer unzumutbaren Belästigung der Gartennachbarn führen.

Hierzu gehört vor allem vermeidbares Lärmen und lautes Abspielen von Kofferradios, Kassettenrecordern usw. Insbesondere ist an Sonn- und Feiertagen, sowie in der Zeit von 13:00 bis 15:00 für Ruhe zu sorgen.

Die Inbetriebnahme von Handrasenmähern und motorgetriebener Gartengeräte (Rasenmäher, Schredder oder dergleichen) sowie Baulärm ist an Sonn- und Feiertagen ganztägig, an Samstagen von 13.00 - 15:00 Uhr und ab 18:00 Uhr und an den übrigen Wochentagen von 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr untersagt.

Abfälle können im Rahmen der Nutzung des Gartens durch Verrotten (Kompostieren, Einbringen in den Boden) beseitigt werden, wenn hierbei keine Geruchsbelästigungen auftreten. Flüssige Düngergaben, verbunden mit üblen Gerüchen, sind nur unmittelbar nach vorausgegangenem Regen auszubringen.

Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.

Randbepflanzungen zum Nachbargarten hin, die eine Beeinträchtigung des anderen Gartens darstellen können, sind nur im Einverständnis mit dem Nachbarn anzulegen.

Bei Pflanzenschutzmaßnahmen ist besonders darauf zu achten, daß durch Winde keine Spritzmittel

-21-

erntereife Kulturen im Nachbargarten treffen, § 3 der Gartenordnung besonders beachten.

Das Schießen, auch mit Luftgewehren, ist wegen Gefährdung von Menschen in der Kleingartenanlage grundsätzlich verboten.

§ 9

Gemeinschaftseinrichtungen

Alle vom Verein zur allgemeinen Benutzung geschaffenen Einrichtungen, wie Wasser und Stromleitungen oder dgl. sind mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln. Unbefugte Eingriffe und Veränderungen an diesen Einrichtungen sind verboten, Schäden durch Nichtbeachtung dieser Anordnung, auch wenn sie durch Angehörige oder Gäste verursacht werden, gehen zu Lasten des Pächters.

Jeder Garteninhaber hat das Recht und sogar die Pflicht, den Verursacher eines Schadens dem Vorstand namhaft zu machen, Jeder Pächter ist verpflichtet, einer Wasservergeudung entgegenzuwirken. Undichte Wasserleitungen und andere Mängel sind sofort dem Vorstand zu melden.

Die Wasserleitung ist vor Beginn des Frostes zu entleeren, Der Verbrauch von Wasser und Strom geht zu Lasten des Pächters.

§ 10

Benutzung vereinseigener Geräte

Vereinseigene Geräte (Leitern, Schubkarren, Walzen, usw.) dürfen nur innerhalb der Anlage benutzt werden und sind nach Gebrauch, spätestens aber nach 24 Stunden an den Gerätewart oder an den dafür bestimmten Ort zurückzubringen, Die Geräte müssen in sauberem Zustand abgeliefert werden, Für Verlust oder mutwillige Beschädigung wird Schadenersatz verlangt.

Für die Benutzung teurer Geräte kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 11

-22-

Allgemeine Ordnung

Es gehört zu den allgemeinen Pflichten des Gartenfreundes, daß er Interesse an einem harmonischen Gemeinschaftsleben bekundet, daß er die Versammlungen und auch die übrigen Veranstaltungen besucht oder sich durch seine Mitarbeit aktiv am Vereinsleben beteiligt.

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vorstandes erfolgen durch Aushang in den Vereinskästen und sind von jedem Kleingärtner zu lesen und zu beachten.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung und des Pachtvertrages, Sie ist für jedes Mitglied bindend und gilt auch für seine Familienangehörigen und für Gäste während ihres Aufenthaltes in der Gartenanlage.

Dem Vorstand und allen Beauftragten sowie den Beauftragten des Verpächters ist der Zutritt zu den Gärten jederzeit, auch in Abwesenheit des Pächters gestattet, Anderen Personen ist das Betreten fremder Gärten ohne Erlaubnis des Garteninhabers untersagt.

Um in der Anlage das Auffinden einzelner Gärten möglich zu machen, ist jeder Garteninhaber dafür verantwortlich, daß sein Garten durch ein Nummernschild gut sichtbar gekennzeichnet ist.

§ 12

Schlußbestimmungen

besondere Anordnungen und Zusätze zur Gartenordnung, die aus gegebener Veranlassung oder örtlich bedingt noch notwendig werden, können vom engeren Vorstand oder vom erweiterten Vorstand, je nach Zuständigkeit, beschlossen werden.

-23-

Grobe Verstöße gegen die Gartenordnung trotz schriftlicher Mahnung können seitens des Vorstandes zur Kündigung des Gartens führen.

Alle bisher gegebenen Ausnahmegenehmigungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Gartenordnung ihre Gültigkeit.

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 1979 beschlossen.

DER VORSTAND